



Kg
4215

Pa. 71
1.



Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Main body of handwritten text in Gothic script, continuing from the reverse side. The text is dense and fills most of the page.



Lower section of handwritten text in Gothic script, including several lines that appear to be a list or a specific section of the document.





Des Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und

Herrn / Herrn KRISTIANUS des DRITTEN / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerers und Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Bommern / der Cassuben und Wendens / auch in Schlesien und zu Plessen / Herzogs / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und Lamin / Braffen zu Hohenjollern / der Mark und Ravensberg / Herrn zu Ravensstein und der Landt / Lauenburg und Zitow ꝛ.

Wir Stadthalter / Bürclicher Geheimer Etats- und Krieges- Rath / und zur Regierung und Consistorio des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident, Cansler / Vice-Cansler und Rähte ꝛ. Fügen hiermit denen gesanten Predigern dieses Fürstenthums und der angehörigen Graffschafften zu wissen: was gestalt Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg / Unser gnädigster Herr / ꝛ. entschlossen / den Königlichen Titul / und zwar mit völliger Approbation der größten Potentaten von Europa / anzunehmen / und sich den 18. dieses zum Könige in Preussen proclamiren und kröhnen zu lassen / dabero uns gnädigst anbefohlen / ermelbten Tages in allen Kirchen dem Grossen GOTT dafür zu danken / und denselben inbrünstig anzuruffen / daß Selbiger zu solchem wichtigen Vorhaben fernere Gnade verleihe / und dieses große Werk gänglich zu seinen Ehren / der Evangelischen Kirche Befien / und des Durchlauchtigsten Chur- Hauses Brandenburg / auch des gangen Landes und Unterthanen Aufnehmen und Wohlfabrt gedeyhen lassen wolle. Als wird denenselben samt und sonders hiermit anbefohlen / denen Zubörern bevorstehenden Sontags von denen Canseln solches kund zu thun / Sie zu fleißiger Besuchung des GOTTES - Hauses und zum Gehör Göttlichen Worts und Anrufung seines heil. Nahmens anzumahnen / des Dienstags aber als den 19ten dieses / des Morgens von 7. bis 8. Uhren mit allen Glocken läuten zu lassen / und darauß den Gottesdienst folgender Gestalt zu verrichten / als mit diesem Gesange:

In dieser Morgenstunde will ich dich loben ꝛ.
den Anfang zu machen / ferner das Gloria in excelsis zu intoniren / mit dem Gesang:
Allein GOTT in der Höh sey Ehre ꝛ.
zu continuiren; Dann ist eine Collecte abzusingen / und wann solches geschehen / der 89. Psalm ab initio bis zum 30. incl. vor dem Altar abzulesen / und mit dem Liede:

Röm Heiliger Geist ꝛ.
das Sinaen zu schließen; Worauff ein jeder Prediger / in allen Dreyen Religionen / denen Gemeinden den Text: 1. Regum 1. und zwar den 36 / 37. 38. und 39. Vers Schriftmäsig zu erklären / und auff die Kröhung Unsers allergnädigsten Herrn / zum Könige in Preussen zu appliciren hat.
Nach geendigter Predigt aber ist an statt des öffentlichen Gebets auff der Cansel der 21. Psalm bis an den 11. Vers abzulesen / cum voro, den jeder aus seinem Herzen thun kan; Ferner das Te Drum laudamus zu singen / die Collecte und der Segen zu sprechen / und mit dem Liede:

Verleih uns Frieden genädiglich ꝛ.
der Gottesdienst des Vormittags zu schließen.
Des Mittags ist von 12. bis 1. Uhr abermahls mit allen Glocken zu läuten / und wenn solches geschehen / der Gottesdienst mit dem Gesang:
Nun Lob mein Seele den Herrn ꝛ. ferner: Gelobet sey der Herr mein GOTT ꝛ.
der Anfang zu machen / worauff ein jeder diese Worte / 1. Petri 2. v. 17. Fürchtet GOTT / ehret den König / loco Textus zu erklären hat / nach dessen Endigung aber mit dem Liede:

Es woll Uns GOTT genädig seyn ꝛ.
Dann mit der Collecte und dem Segen / und zuletzt mit dem Gesang:
Nun danket alle GOTT ꝛ.
das ganze Dank- Fest zu schließen / und in folgenden Sontagen / die Fürbitte wegen der Preussischen Keyse / einzustellen.
Von 4. bis 5. Uhren ist abermahls mit allen Glocken / das Geläute zu wiederholen / auch hat ein jeder fürnemlich in denen Städten / und wo es sonst thunlich / eine feine Music zu veranstalten / wie dann absonderlich die Hausleute nach der Vor- und Nachmittags- Predigt / mit Trompeten und laut schallenden Instrumenten von denen Thürmen abzublaffen haben ꝛ. Vornach sich ein jeder zu achten. Halberstadt / den 20. Januarii 1701.

Im Namen Gottes Amen

Wir die unterzeichneten ...
in der Stadt ...
am ...
...

Wir die unterzeichneten ...
in der Stadt ...
am ...
...

: gesch

Wir die unterzeichneten ...

Wir die unterzeichneten ...
in der Stadt ...
am ...
...

Wir die unterzeichneten ...

Wir die unterzeichneten ...

Wir die unterzeichneten ...
in der Stadt ...
am ...
...

Kg 42 15
40

(1)



VD 17

mt

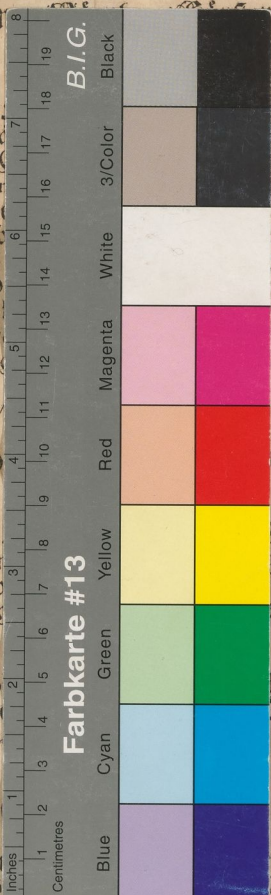




igsten/ Großmächtigsten Fürsten und

BRUNNEN des **BRUNNEN** Marggrafen

n. Reichs Erzh. Kammerers und Churfürsten/ in Preussen/ zu Mag-
Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wendem/ auch in Schlesien und zu
zu Halberstadt/ Minden und Lamin/ Braffen
zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und



Regierung und Consistorio des Fürstenthums Halberstadt
in gesamt Predigern dieses Fürstenthums und der an-
andenburg/ Unser gnädigster Herr/ zc. entschlossen/ den
Europa/ anzunehmen/ und sich den 18. dieses zum Könige
/ ermeldten Tages in allen Kirchen dem Großen GOTT
vorhaben fernere Gnade verleihen/ und dieses große Werk
Chur-Hauses Brandenburg/ auch des ganzen Landes
ben samt und sonders hiermit anbefohlen / denen Zu-
ger Besuchung des GOTTes = Hauses und zum Gehör
als den 18ten dieses/ des Morgens von 7. bis 8. Uhren mit
/ als mit diesem Gesange:

o initio bis zum 30. incl. vor dem Altar abzulesen/ und mit

Bemeinden den Text: I. Regum I. und zwar den 36/ 37. 38.
ern/ zum Könige in Preussen zu appliciren hat.
alm bis an den 11. Vers abzulesen/ cum voto, den jeder aus
legen zu sprechen/ und mit dem Liede:

bes geschehen/ der Gottesdienst mit dem Gesang:

GOTT zc.

den König/ loco Textus zu erklären hat/ nach dessen Endt-

ußischen Reise/ einzustellen.

ch die Hauptleute nach der Vor- und Nachmittags-Predigt/ mit Trompeten und laut-
en zc. Wornach sich ein jeder zu achten. Halberstadt/ den 10. Januarii 1701.

